

109-4-552

MINISTERSTVO
ARCHIVNI A ŠTUDIJNI
Dates
Či. 109-4/552
Přásky 32 listů

32 listů

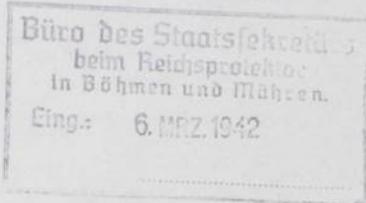
1.4.2009 Jm

ST S

IV. D - 19c /41

Oberregierungsrat Dr. Lehmann-Hankel
beim Leiter der Abwicklungsstelle
des Oberfinanzpräsidiums Karlsbad
als Vertreter der Einleitungsbehörde

Karlsbad, 2. März 1942



Betrifft: Dienststrafverfahren gegen die
Zollsekretäre Halfmann und Wippert
Ihr Schreiben vom 12. Februar 1942 -
St. S. IV D-19a/41

St. S. IV D-19a/41

2

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Dienststrafsache gegen den verheirateten Zollsekretär Jakob Halfmann, wohnhaft in Brüx und gegen den verheirateten Zollsekretär Karl Wippert, wohnhaft in Warnsdorf, wegen Dienstvergehen, hat die Dienststrafkammer Aussig in der Sitzung am 18. Dezember 1941, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident Dr. Ripka

als Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Ruth

als Berichterstatter,

Zollsekretär Paul Seltmann

als Beisitzer,

Oberregierungsrat Dr. Lehmann-Hankel

als Vertreter der Einleitungsbehörde,

Reg. Assistent Baier

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Beschuldigten Jakob Halfmann und Karl Wippert werden auf Kosten der Reichskasse freigesprochen.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte Jakob Halfmann, Zollsekretär in Brüx, ist am 19. April 1902 in Kaiserslautern als Sohn der Eheleute Jakob Halfmann und Magdalena Laub, ersterer Zementiermeister in Kaiserslautern, geboren. Dort besuchte er die Volksschule bis 30.4.1916 und die Fortbildungsschule für das Baugewerbe bis 30.4.1918. In den Jahren 1918 bis 1922 war er als Zementär bei seinem Vater und bei der Firma Weiß und Freitag in Ludwigshafen beschäftigt. Vom 1.2.1923 bis 31.1.1932 diente Halfmann beim 7. Bayr. Art. Regt. 1. Batterie in Würzburg. Durch einen Unfall wurde er dienstunfähig und vorzeitig als Stabsgefreiter aus dem Heeresdienste entlassen. Es wurde ihm der Zivildienstschein und das Führungszeugnis vom 31.1.1932 ausgehändigt, in welchem ihm eine sehr gute Dienstführung bescheinigt wurde.

Bei der Reichsfinanzverwaltung wurde Halfmann am 10.7.1933 als Verwaltungsarbeiter beim Finanzamt in Würzburg angestellt.

durch die Vernehmung sämtlicher beteiligter und nicht beteiligter Zeugen überprüft. Auf Grund des Ergebnisses dieser eingehend geführten Untersuchung - wodurch sich auch die weitere Vernehmung von Zeugen im Hauptverfahren erübrigte - wurden die für die sachliche Beurteilung notwendigen obigen Feststellungen gemacht.

Wenn nun einige dieser Feststellungen der Dienststrafkammer im Widerspruche mit den vom Beschwerdeführer erhobenen und von der Einleitungsbehörde übernommenen Anschuldigungen stehen, so muß hier darauf verwiesen werden, daß diese Widersprüche, wie bereits erörtert, teilweise durch die nachträgliche Vernehmung des Beschwerdeführers und seiner Begleitung als Zeugen behoben wurden. Soweit diese Widersprüche trotzdem noch bestehen blieben, kann die Dienststrafkammer die Richtigkeit der Aussagen der Zeugen K.H. Frank, Dr. Gies und Uhl in subjektiver Hinsicht zwar nicht anzweifeln, in objektiver Beziehung entsprechen sie aber nicht der tatsächlichen Sachlage, auch was die dienstliche Haltung des Angeschuldigten Halfmann anbelangt.

Der entscheidende Widerspruch zwischen der Stellungnahme des Beschwerdeführers und der der Angeschuldigten ergibt sich aber hauptsächlich nicht aus der Art der durchgeführten Abfertigung selbst, sondern aus der verschiedenen Auslegung der die Aufgaben des deutschen Zollgrenzschutzes regelnden Bestimmungen. In dieser Hinsicht hat sich die Dienststrafkammer der rechtlichen Auffassung, wie sie im Briefe des Staatssekretärs Reinhardt im Reichsfinanzministerium vom 31.7.1940 ausgesprochen wurde, angeschlossen, weil sie sich allein auf die für den Grenzabfertigungsdienst maßgebenden Verfügungen stützt, so das Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 2.2.1938, die im Reisemerkblatt, Paßmerkblatt und Devisenmerkblatt zusammengefaßten Bestimmungen, die durch den Erlaß vom 29.5.1937 bekanntgegebene Münchner Anordnung, dann die Vereinbarung zwischen Wehrmacht und Reichsfinanzverwaltung über die gegenseitige Gruppfpflicht und endlich die verschiedenen einschlägigen Überwachungsvorschriften.

So teilt die Dienststrafkammer auch die Ansicht, daß der Gebrauch des Polizeihornsignals allein mangels diesbezüglicher Vorschriften nicht zur Überschreitung einer Zollgrenze ohne jegliche Kontrolle berechtigt. Die gegenteilige irriige Auffassung hat eigentlich diese Zwischenfälle ausgelöst und ist daher von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der ganzen Sachlage.

Vor dem 18.7.1940 hatten die Grenzschutzorgane an der Protektoratsgrenze die Pflicht, allen Personen den Personalausweis abzuverlangen, soweit ihnen die einzelnen Passanten nicht

schon



Dr. Lehmann-Hankel
Oberregierungsrat beim
Oberfinanzpräsidenten Karlsbad,
als Vertreter der Einleitungsbehörde

Karlsbad, 5. Januar 1942 9

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 9. JAN. 1942

Betrifft: Dienststrafverfahren gegen

1. die Zollsekretäre Halfmann und Wippert,
2. den Zollinspektor Tann

Ihr Schreiben vom 31.12.1941 - St. S. IV D - 19/41

In den beiden Dienststrafsachen bin ich an Stelle des
verstorbenen Regierungsdirektors Dr. Reisser zum Vertreter
der Einleitungsbehörde bestellt worden.

10

31. Dezember 1941.

St.S. IV D - 19/41.

Dienststrafverfahren gegen den Zollassistenten Ha
Zollinspektor Tann und den Zollsekretär Wippert.

Hies. Schreiben vom 7.5.d.Js. - Zeichen St.S. IV

1042

Herrn
Verwaltungsdirektor Dr. Reisser,
Ersuchungsführer beim
Fiskusfinanzpräsidium Karlsbad,

Karlsbad.
=====



Zum Vortrag bei dem Herrn Staatssekretär wäre ich für
eine Mitteilung über den Stand der einschlägigen An-
gelegenheit zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

Oberregierungsrat.

2) Wv. am 1.2.1942 bei dem Unterzeichner.

7. Mai 1941.

19/41
St.S. IV D 47 b.

Dienststrafverfahren gegen den Zollassistenten
inspektor Tann und den Zollsekretär Wippert.

Hies. Schreiben vom 28.v.Mts. - Zeichen St.S.IV I

21. V 1941

An Herrn

13.00 Uhr, an Amtsstelle zur Verfügung.

*Bemerkung des
insp. als Zeuge
statist. f. d. d. d.
28. 1941 bei dem*

Heil Hitler!

h.

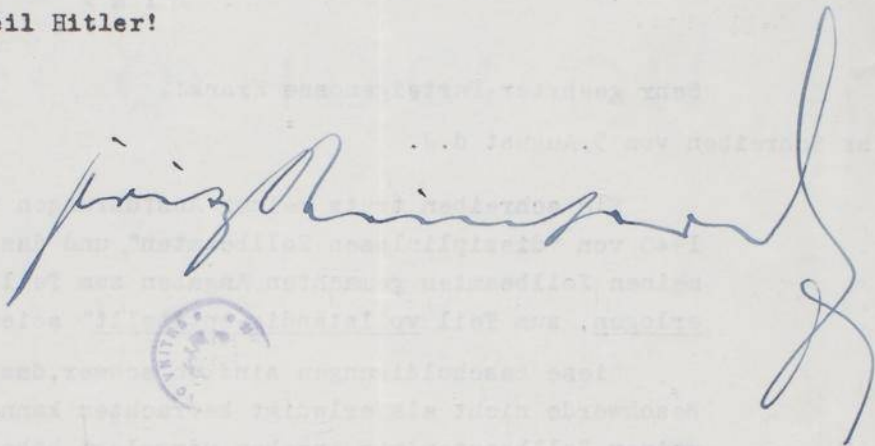
unterzeichnet.

2.

25a

Im Verlauf des Dienststrafverfahrens würden auch die Nichtangehörigen meiner Verwaltung, die Zeugen der Vorgänge gewesen sind, und Sie selbst gehört werden müssen.

Heil Hitler!



55605

26

25. September 1940

St.S.511/417/40.

An Herrn
Staatssekretär Reinhardt,
Berlin W 8,
Wilhelmstrasse 60/61.

Sehr geehrter Pg. Reinhardt!

Ich habe angenommen, dass Sie auf Grund meines Schreibens vom 5. August 1940 - Zeichen St.S.417/40 die notwendige Disziplinierung der von mir beschuldigten Zollbeamten bereits durchgeführt haben. Ich bin einerseits überrascht, dass dies auf Grund meiner eindeutigen und klaren Anschuldigung nicht geschehen ist, andererseits erfreut, dass Sie nunmehr die schärfsten Strafmassnahmen durchzuführen gedenken. Meine Stellungnahme, die ich selbstverständlich nach wie vor in vollständigem Umfange aufrecht erhalte, bitte ich aus meinem Schreiben vom 5. August 1940 zu entnehmen und nunmehr das Dienststrafverfahren einzuleiten. Namhafte Zeugen stehen meinerseits zur Verfügung.

Heil Hitler!

/n. v. vgl. 15. 10. fhm. / am 15. 10. n. v. vgl. fhm.

brüderl. o. a. d.

/ 15/10.40

Prag, den 31. Juli 1940.

27

Herrn

Oberregierungsrat G i e s ,

h i e r .

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat auf Anregung von Finanzpräsident Dr. Gross den Oberfinanzpräsidenten Karlsbad unter dem 19.7.1940 VI 72375 angewiesen, sofort zu veranlassen, dass der Herr Reichsprotector, der Herr Staatssekretär und der Herr Unterstaatssekretär und deren Begleitpersonen beim Ueberschreiten der Protectoratsgrenze von jeglicher Zoll- und Personenkontrolle befreit werden.

Die Durchführung der Anordnung setzt voraus, dass der diensttuende Zollbeamte die genannten Herren als solche erkennt. Da dies den Zollbeamten, wenn die Durchreise dem Zollamt nicht vorher mitgeteilt worden ist, oft nicht möglich sein wird, ohne den Wagen zunächst anzuhalten und sich nach den Personalien der Insassen zu erkundigen, wird es sich empfehlen, den Kraftwagenführer anzuweisen, dass er in einem solchen Fall den Zollbeamten den nötigen Hinweis gibt.

Ich bitte den Herrn Staatssekretär hiervon zu verständigen.

Im Auftrag

Pollinger

42/8.

U.
i. d. d.

1. 2/8. 40.

V A 9



Der Staatssekretär
im Reichsfinanzministerium

Berlin W 8,
Wilhelmplatz 1/2
Fernruf: 12 00 15

28
31. Juli 1940
1578

Herrn Staatssekretär Karl Hermann Frank

Prag

Sehr geehrter Parteigenosse Frank !

Betr. Zollamt Leitmeritz,
Ihr Schreiben vom 3. d.M.

Wo eine Zollgrenze besteht, haben die Beamten des Zollgrenzschutzes Aufgaben zu erfüllen, die durch die volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Deutschen Volkes bedingt sind. Die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Zollgrenzschutzleute ist wichtiger als allgemein angenommen wird. Die Personenkontrolle hat nur dann Sinn, wenn sie sich auf jegliche Personen, die die Grenze überschreiten, erstreckt. Die Zollgrenzschutzleute dürfen, wenn sie nicht pflichtvergessen und verantwortungslos sein wollen, von den ihnen gegebenen Vorschriften und Weisungen nur abweichen, soweit sie dazu durch besondere Weisung ausdrücklich ermächtigt sind. Der Stellvertreter des Führers hat in dem nicht veröffentlichten Rundschreiben Nr. 13/38 vom 2. Februar 1938 u. a. ausgeführt:

"Es bedeutet eine unnötige Erschwerung des Kontrolldienstes, wenn führende Parteigenossen, wie es in letzter

muss, ob irgendeine führende Persönlichkeit des Gross-
deutschen Reiches in Uniform die Protektoratsgrenze
überschreitet oder ob dies der Herr Reichsprotector
als Stellvertreter des Führers und alleiniger Reprä-
sentant und Führer im Protektorat Böhmen und Mähren,
bezw. sein Staatssekretär, ~~tun~~

Für Ihre Anordnung vom 19. Juli 1940 danke ich Ihnen
bestens.

Kriegsfinanzmin